

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5

Ausgegeben Oppeln, den 29. Januar 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III Endersdorf, Kreis Grottau, S. 45; Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, S. 49; Berichtigung der Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, S. 49; Kurzus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin im Jahre 1909, S. 49; Ausdehnung des Amtsbezirks des Generalkonsuls der Republik Nicaragua in Berlin, S. 49; Erhebung von Hauszweck für Kraftfahräder im Kreise Kreuzberg, S. 49; desgl. im Kreise Falkenberg, S. 50; Poststelle für die Pflanzeneinfuhr nach Oesterreich, S. 50; Warnung, betr. die Militärdienstpflicht junger Männer, die sich vorzeitig anständig machen oder verheiraten, S. 50; Aufhebung der landbesitzrechtlichen Anordnung vom 26. 12. 08, Extrabl. zum Amtsblatt Stück 52, S. 50; Ermittlung der Entschädigung für die zur Pertellung von Schneehöfen an der Bahnstrecke Vooshüt- Jägerndorf zu enteignenden Grundflächen der Gemarkung Kreuzdorf, S. 50; desgl. für die zum Bahnbau D. machau-Frieborn zu enteignenden Grundflächen der Gemarkung Kläfenhof, S. 51; Aufhebung der Postagentur Gubrau, Kreis Pleß, S. 51; Auslösung von Schlesischen Rentenbriefen, S. 51; Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, S. 51; Egl. höhere Maschinenbauschule in Breslau, S. 52; Viehsteuern, S. 52; Personalnachrichten, S. 52.

90. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Endersdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs Förschmann zu Brigg vom 16. März 1908 und der zugehörigen Nachträge vom 28. September 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationspläne gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzuzeichnen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche

sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft III Endersdorf“ und hat ihren Sitz in Endersdorf.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des vom Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftsrichters ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzugehen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaube-

amten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von bereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in Endersdorf bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundnützen in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirthlichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Besin des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig

zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchtheile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in Endersdorf bekannt zu machen.

Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Mittelgentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Mittelgentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichtstimmenden oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erststimmenden zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,

b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und so Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu scheidende Los.

Wahl durch Juro ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweise über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zu-

sammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbesugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplans zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedeckung und Bepflanzung der an die Gräben anstößenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ordnungsmäßige Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher

zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schan unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundbüchregistrars des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsbüchliche Bekanntmachung in Endersdorf.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlich-

keiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindevätern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen, sofern nicht die ortsbüchliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Januar 1909.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. **Beßeler** von Arnim.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft III
Endersdorf in Endersdorf,
im Kreise Grottkau.

Ib. XIX. 195.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

91. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Zu § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist als zweiter Absatz zu 1 einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pfg. Postausweisarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 12. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

R. Petke.

92. Berichtigung. In Stück 52 des Amtsblatts für 1908 (Sonderbeilage) gilt in der „Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes)“ auf Seite 3 in Ziffer 7 Abs. 2 der erste Satz als besonterer Absatz (Abs. 2). Demgemäß fängt dasselbst mit den Worten: „Wird der Antrag nicht zurückgezogen . . .“ ein neuer Absatz (Abs. 3) an.

93. Bekanntmachung. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1909 ein etwa fünf Monate währende Kursus in der königlichen Landesturnanstalt zu Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist auf Mittwoch, den 4. August 1909 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem U-förmigen stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem königlichen Polizei-Präsidium hieselbst ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin gefestigt beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzubestehen.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bescheide einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Uebungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen;

Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Duerstrecktützig am Barren; Hochsprung als Schlusssprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freilübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Uebungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 13. Januar 1909.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zur Auftrage.

von Bremen.

Zu U. III. B. 17. — II. C. XXI. 133.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

94. Bekanntmachung. Der Amtsbezirk des Generalkonsuls der Republik Nicaragua in Berlin Johannes Petri, dem als solchem das Reichsrezequatur im Mai v. Js. erteilt worden ist, ist auf das gesamte Königreich Preußen, das Großherzogtum Hessen, die beiden Großherzogtümer Mecklenburg sowie die freie und Hansestadt Lübeck ausgedehnt worden.

Breslau, den 15. Dezember 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung.

Michaelis.

If. IV. Nr. 12444.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

95. Bekanntmachung. Der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Januar 1908 am 23. April 1908 erlassene Nachtrag zum Chauffeegelddtarif vom 29. Februar 1840 betreffend 6. Juni 1904 betreffend die Erhebung eines Chauffeegelddes für Kraftfahräder (Amtsblatt 1908 S. 181), wird hiermit für die in meiner Bekanntmachung vom 25. Januar 1905 (Amtsblatt 1905 S. 30) aufgeführten, im Kreise Kreuzburg gelegenen Postbestellen in Kraft gesetzt.

Oppeln, den 19. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

Io. XIII. Nr. 8051.

96. Bekanntmachung. Der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Januar 1908 am 23. April 1908 erlassene Nachtrag zum Chausseegelbtarif vom 29. Februar 1840 (Chausseegelbtarif vom 6. Juni 1904) betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes für Kraftfahräder (Amtsblatt 1908 Seite 181), wird hiermit für die Chausseegelbhebestellen auf den von dem Kreise Falkenberg zu unterhaltenden Chausseen in Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Januar 1909.
Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ic. XIII. 101.

97. Den für die Pflanzeneinfuhr nach Oesterreich geöffneten Zollstellen ist das k. k. Neben-zollamt Hermsdorf hinzugetreten.

Oppeln, den 21. Januar 1909.
Der Regierungspräsident.
S. V.
Graf von Stosch.

Ia. X. 92.

98. Ich bringe hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß junge Männer, die sich vor

Erfüllung der Militärpflicht unfähig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden.

Ich mache in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 32, 4 und § 33, 2 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Dezember 1888 aufmerksam.

Die Herren Landräte und die Herren Ober- bzw. Ersten Bürgermeister der Stadtkreise werden ersucht, die Bekanntmachung im Kreis- (Stadt-) Blatt zu veröffentlichen, auch dafür zu sorgen, daß eine entsprechende Notiz im lokalen Teil der Blätter erscheint.

Oppeln, den 22. Januar 1909.
Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ia. XXIII. 85.

99. Bekanntmachung. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Neu-Victoriagrube im Kreise Beuthen erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 26. v. Mts. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 52) hiermit außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 26. Januar 1909.
Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If. XII. 828.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

100. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung von Schneeschuhanlagen in km 41,160 bis 41,380 der Eisenbahnstrecke Neobischütz—Jägerndorf zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen			Name und Wohnort der Grundeigentümer.			
	Grundbuch von	Flächenabschnitt Blatt Nr.	Größe ar qm				
1	Kreuzendorf, Blatt 161	3	75/12	1	07	katholische Pfarrei zu Kreuzendorf, Kreis Neobischütz,	
			83/12	4	37		
2	" 69	3	78/5	—	44		Gärtner Eduard Seidel und dessen Ehefrau Marie, geborene Philipp, in Kreuzendorf, Kreis Neobischütz,
3	" 95	3	76/7	—	85		
4	" 110	3	84/7	3	61		
			77/6	1	22		
			85/6	—	72		
				6	69		

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Freitag, den 5. Februar 1909, vormittags 11¹/₂ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 18. Januar 1909.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I. G. XXI. 383. II. Aug.

101. Befußs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau und Betrieb der Nebenbahn von Ottmachow nach Prieborn zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Kaufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen			Name und Wohnort der Grundeigentümer.		
	Grundbuch von	Flächenabschnitt	Größe			
		Blatt	Nr.	ar	qm	
1	Gläsendorf. Blatt 10	7	384/98	69	15	Grundeigentümer Johann Duede und dessen Ehefrau Agnes, geb. Helmann, in Gläsendorf, Grundeigentümer August Fieber und dessen Ehefrau Louise, geb. Henkel, in Gläsendorf,
2	" 9	7	381/88	22	51	
3	" 36	3	zu 102/57	40	04	Bauer August Buchmann und dessen Ehefrau Pauline, geb. Schneider, in Gläsendorf,
		3	zu 102/57 Str. Gr.	—	20	

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 9. Februar 1909, Vormittags 10 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssummen wahrzunehmen.

Oppeln, den 21. Januar 1909.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I. G. XXI. 492. II.

102. Bekanntmachung. Vom 1. Februar ab wird die Postagentur in Gubrau (Kr. Pleß) aufgehoben. Der Ort Gubrau und die jetzt zum Landbestellbezirke der Postagentur in Gubrau gehörigen Landorte Wohlau, Gilmowitz, Dombrowa, Zawadka und Siegfriedsdorf, sowie die jetzt zum Landbestellbezirk des Postamts in Pleß gehörigen Kolonien Dembina und Rudowka werden vom gleichen Tage ab dem Landbestellbezirke der Postagentur in Miedzno-Grzawa zugeteilt.

Oppeln, 23. Januar 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Görte.

103. Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am

Freitag, den 12. Februar d. J.,

Vormittags 9^{1/2} Uhr,

in unserem Geschäftlokale, Albrechtsstraße 32 hiersebst, Termin zur Auslosung von 3^{1/2}% Rentenbriefen ansteht.

Breslau, den 21. Januar 1909.

Königliche Direktion der Rentendank für Schlesien.

104. Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesiſchen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine, d. i. 25. Juni 1909, oder, soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesiſche General-Landſchafts-Direktion.

105. Königliche höhere Maschinen- schule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 1. April 1909.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2 jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3 jährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.
Der Direktor.

106. Viehsuchen.

Festgestellt:

Brustseuche. Stadtkreis Gleiwitz: 4 Pferde des Ulanen-Regiments von Kasper (Schles.) Nr. 2. Erloschen.

Brustseuche. Kr. Cosel: Pferdebestand des Dominiums Al.-Gültz.

Schweinepest. Kr. Pleß: Bestand des Bauern Franz Plewnia in Miedzna.

107. Personalsnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Maschinenwärter Anton Kutanez, dem Tagelöhner Karl Kubizki, dem Waischaffner Friedrich Reichling, sämtlich zu Mieschowitz, Kr. Beuthen OS., dem Gemeindevorsteher Simon Water in Pischow, Kr. Rybnitz.

Ereilt: die Erlaubnis zur Anlegung des Kaiserlich österreichischen Ordens der Eisernen Krone III. Klasse dem Landrat Wellenkamp in Ratibor.

Verfetzt: Regierungsrat von Ploeg in Oppeln an die Regierung in Münster.

Ernannt: der bisherige Gymnasialoberlehrer Schuberth zum Kreisinspektor unter Uebertragung des Kreisinspektionsbezirks Cosel I, Regierungs-Bureaucluar Adamczyk zum Regierungsekretär, Regierungsassessor Dr. Trappenberg zum Landrat. Ihm ist das Landratsamt im Landkreis Beuthen übertragen worden. Re-

gierungsrat von Graebnitz an Stelle des Reg.-Rats v. Holleben zum Zivilvorstehenden der Ober-Ersatzkommission im I. Bezirk der 24. Infanterie-Brigade und zum Vorstehenden der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. Ernann, berufen, befähigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Karl Ehrenberger in Kochschütz, Kreis Lublinitz, Vincent Vaska in Sucholona, Kreis Groß-Strehlitz, Johann Kott in Antonienhütte, Kreis Kattowitz, Rochus Lissy aus Schedlitz, Kreis Groß-Strehlitz, in Brzegowitz, Kreis Beuthen OS. (1. 4. 09), Johannes Hoppe aus Pischow in Pischow-Dolken, Kreis Rybnitz (Hauptlehrer, 1. 4. 09), Wilhelm Parisch aus Schönbrunn in Bladen, Kreis Trobischütz (1. 4. 09), Leo Jrgang in Goslauitz, Kreis Oppeln, August Langer in Ebersdorf, Kreis Grottkau, Ernst Mauß aus Rowin, Kreis Rybnitz, in Siemianowitz, Kreis Kattowitz (1. 4. 09), Karl Hohelisel aus Rosnochau, Kreis Neustadt, in Kgl. Neudorf, Kreis Oppeln (1. 3. 09), Alfred Neugebauer aus Klein-Bosowitz, Kreis Rosen-berg, in Blattnitz, Kreis Oppeln (1. 3. 09), Ruzsch aus Schlorke in Albrechtshof, Kreis Rosenberg (1. 3. 09), Karl Buchal in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS., Josef Petrasch aus Radostowitz, Kreis Pleß, in Friedrichsdorf, Kreis Kattowitz, Felix Stolpe aus Bogolin, Kreis Groß-Strehlitz, in Dtsch.-Pietar, Kreis Beuthen OS., Karl Giersdorff aus Georgehütte in Siemianowitz, Kreis Kattowitz (1. 4. 09), Franz Hofrichter aus Friedersdorf, Kreis Neustadt, in Krappitz, Kreis Oppeln, Eyrzisko aus Kotschanowitz in Schlorke, Kreis Rosenberg, Adolf Ronge aus Dittmuth in Kschlowitz, Kreis Kattowitz.

Belehrerinnen: Gertrud Kühnel aus Groß-Gheln, Kreis Pleß, in Laurahütte, Kreis Kattowitz (1. 4. 09), Emma Fülbier in Myslowitz, Gertrud Bonk aus Bogutschütz in Siemianowitz, Kreis Kattowitz.

Vom Provinzialschulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Seminarlehrer Lokalist Klose am Seminar in Ratibor vom 1. Januar 1909 ab zum ordentlichen Seminarlehrer und als solcher an der Anstalt belassen, der kommissarische Seminarlehrer Karl Bauch vom 1. Februar 1909 ab zum Königl. Seminarlehrer am Kgl. Lehrer-Seminar zu Proskau.

Ankündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse Nr. I aufgeführten Schlesischen Pfandbriefe werden ihren Inhabern für den Fälligkeitstermin Johannis 1909, d. i. 24. Juni 1909 gekündigt, und die Inhaber dieser Pfandbriefe zur Einlieferung im Fälligkeitstermine aufgefordert.

Die zum Umtausch gekündigten, durch **Eintausch** gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösenden alllandschaftlichen Pfandbriefe (I A des Verzeichnisses) werden schon von jetzt ab gegen Auslösung der Ersatzstücke bei der **Generallandschaftskasse** zu Breslau, Taschenstraße Nr. 18, eingelöst. Die Portokosten für Umtauschsendungen trägt die Landschaft.

Die zur **Barzahlung** gekündigten Pfandbriefe (I B des Verzeichnisses) sind im **Fälligkeitstermine** (24. Juni 1909) bei uns oder bei einer der Fürstentumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Ols und Görlitz **portofrei** einzuliefern, worauf Barzahlung des Nennwertes erfolgt. Über etwaige vorherige Einlieferung wird von der Landschaft Kassenquittung erteilt und gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine Barzahlung geleistet werden.

Mit den Pfandbriefen sind alle diejenigen **Zinsscheine** zurückzuliefern, die auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, bei Serienpfandbriefen auch die Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen, Talons).

Diesigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, die deren Einlieferung nicht im Fälligkeitstermine bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach den betreffenden Vorschriften mit dem Pfandbriefsrechte oder mit dem Rechte der Sonderhypothek ausgeschlossen und mit ihren Ansprüchen auf den bei der Landschaft zu verwahrenden Gegenwert verwiesen werden.

Die in dem Verzeichnisse Nr. II aufgeführten Pfandbriefe sind schon für **frühere** Fälligkeitstermine bis einschließlich Weihnachten 1908 aufgekündigt und bisher nicht eingeliefert worden. Sie sind mit den vorhandenen Zinsscheinen, die Serienpfandbriefe auch mit Erneuerungsscheinen (Zinsscheinanweisungen, Talons) zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes von den Inhabern unverzüglich einzureichen.

Gleichzeitig wird folgendes bekannt gemacht:

Die **Ausreichung neuer Zinsscheine** zu Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen **Lit. D** für die Zeit von Weihnachten 1908 bis dahin 1918 erfolgt bei den Fürstentumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Ols und Görlitz in der Zeit vom 8. bis 20. Februar d. J. und bei der unterzeichneten Generallandschaftsdirektion zu Breslau, Taschenstraße 18, in der Zeit vom 25. Februar bis 13. März d. J., vormittags von 9 bis 1 Uhr. Zur Bequemlichkeit des Publikums werden ferner für eine noch näher bekannt zu machende Frist auch in Berlin, und zwar bei der Königl. Seehandlungs-Hauptkasse Marktgrafenstraße 46a —, der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse, Wilhelmplatz 6 — und bei der Preussischen Central-Genossenschaftskasse, Am Zeughaufe 2 — Ausreichungsstellen eingerichtet werden.

Behufs Erhebung der neuen Zinsscheine haben die Inhaber der vorausgereichten Zinsscheinanweisungen (Erneuerungsscheine) Nr. 2, mit diesen letzteren zugleich auch Verzeichnisse davon einzureichen, zu welchen Formulare von den Ausreichungsstellen unentgeltlich bezogen werden können. Die Zinsscheinanweisungen zu 3, 3½ und 4prozentigen Pfandbriefen sind je in einem besonderen Verzeichnisse und zwar nach Serien und Nummern geordnet aufzuführen.

Über die von den Inhabern persönlich eingelieferten Zinsscheinanweisungen werden Empfangsbescheinigungen erteilt, in welchen der Termin bezeichnet ist, von dem an die neuen Zinsscheine in Empfang genommen werden können.

Die ihre Zinsscheinanweisungen und Verzeichnisse mit der Post einsendenden Inhaber haben gleichzeitig unter obige Verzeichnisse folgende Quittung zu setzen:

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten Stück Zinsscheinanweisungen (Erneuerungsscheine) Nr. 2 zu Mark Schlesischen prozentigen Pfandbriefes Lit. D habe ich die entsprechenden neuen Zinsscheine für die Zeit von Weihnachten 1908 bis dahin 1918 und Erneuerungsscheine erhalten.

(Ort, Datum und Namensunterschrift.)

Nach dem 20. Februar d. J. werden Zinsscheinanweisungen von den Fürstentumslandschaften nicht mehr entgegenommen, derartige Gesuche sind alsdann nur bei der Schlesischen Generallandschaftsdirektion in Breslau anzubringen. An sie ist auch alle Gesuche um Ausreichung neuer Zinsscheine auf den Kapitalbrief, von welchem die vorausgereichte Zinsscheinanweisung **vorgelegt** werden kann, unter Einreichung des Pfandbriefes zu richten.

Breslau, den 15. Januar 1909,

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

I. Verzeichnis gekündigter, an Johannis 1909 einzulösender Schlesischer Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende 3½ prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		Rtr.
Berau LW.	4. 5. 6. 7. 600	noch: Berau LW.	16. 17. 18. 300	noch: Berau LW.	35 100
	9. 11. 12. 500		19. 20. 200		36. 37 20
	14. 400		23. 24. 26. 27. 29. 32. 100		38. 39 200

**noch: durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende
3 1/2 prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.**

	Rtr.		Rtr.		Rtr.
Waguth, Pölnisch OM. 5. 7. 8. 9. 13. 14	1000	noch: Wiltsch, Kreis Cosel OS.	61	600	noch: Moisdorf, Ober- Nieder- und Reufen-
19	800		62	900	dorf, auch Ober- Nieder Moisdorf und
23. 24	500		67	100	Zug. SJ.
27	300		40	68	75
40	60		74	50	76
45	40		75	25	79
60	300		76	20	1000
63	200	77. 78. 79. 81.	83. 84. 85. 87	1000	2
65	100		89. 90. 93.	94. 95. 96. 97	3
69	50	98. 100.	102. 103.	105. 107. 109	100
72. 78. 82. 83. 86	1000	112. 113.	114. 115.	116. 117. 118	6
89. 92. 93	500		119.	120. 121. 123	7
99. 101	200	125. 127.	128. 129.	130. 132. 136	8
103. 104. 110	100	137. 138.	139. 141.	143. 145. 148	10
114. 116. 117	50	149. 150.	152. 154.	155. 156. 158	14. 15
124	20	159. 160.	161. 162.	163. 165. 166	19. 20. 21
126	50		168.	169. 172. 173	22. 24
127. 128	20	174. 175.	176. 177.	180. 181. 183	26
129	500	184. 185.	187. 188.	189. 190. 192	28. 29. 30. 31. 32
130	200			195. 197. 198	200
131	100		199. 200.	201. 203. 204	200
159	500			208. 209. 212	200
160	100			214	200
161. 162	200			215	200
163	500			217	200
164	200			218	200
165	100			220	200
20. 60. 69	100			222	200
78	50			223	200
83. 88. 90	30			224	200
				225	200
Wiltsch, Kreis Cosel OS.	1			226	200
3	600			227	200
5	400			228	200
7	200			229	200
12	40			232	200
13. 14	20			233	200
16	300				
18	60				
19	40				
21. 22	800				
23	600				
24	200				
27	80				
30	20				
32	40				
38	30				
41	50				
42	20				
46. 47	500				
48	400				
49	200				
55. 57	20				
59	1000				
60	800				

**B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende
3 1/2 prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.**

	Rtr.		Rtr.		Rtr.
Boberan LW.	33	Wiltsch, Freie Standesherrschaft OM. 385		Peterwitz u. Reudorf SJ.	77
Saajan u. Zug. SJ.	96. 98. 123	388. 389. 390. 397. 405. 406. 409			105
		410. 424	100		

4 prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.
Waguth, Pölnisch OM.	30	Waguth, Pölnisch OM.	392
Wiltsch, Kreis Cosel OS.	30	Sieban (Sieban), auch Sieban u. Zug.	
	1000	OS.	174

noch: durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende Pfandbriefe

3 prozentige Pfandbriefe Lit. A,

Keine.

3 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie III über 300 Mark. 37724. | Serie IV über 150 Mark. 18059.
51746.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Keine.

3, 3 1/2 u. 4 prozentige Pfandbriefe Lit. C.

Keine.

3, 3 1/2 u. 4 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Keine.

II. Verzeichnis

der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende 3 1/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		Rtr.
Akreschronze, auch Akreschronze und Kl. Eicheder, LW.	7	Dahme LW.	38. 44	Hammendorf, Nieder-, auch Niederhammsdorf MG.	3
.....	12	Dammelnitz, Kreis Oslau BB.	33	9
.....	21. 29	Dieban, Fideit.-Gericht. LW.	50	41
.....	40. 42	63	70
.....	43	Dobersdorf, Kreis Leobschütz OS.	118	30
.....	52	11	72
.....	54	28	Hochbelsch LW.	31
.....	69. 70	44	Jaegel, Pölnisch. BB.	32
.....	81	72	51
.....	86. 88	86	Jordansmühle, auch Jordansmühl BB.	40
.....	92	Elguth bei Maffel (mit Vorwerk Canitz) OM.	11	55
.....	94. 96	500	66. 70. 71
99. 100. 107. 108. 109	200	Elguth, Schön. OM.	20	50
.....	115	Girlachsdorf SJ.	30	108
.....	120	40	133
.....	124	74	Kamitz, ritterm. Scholtisei, auch nur Kamitz, Scholtisei, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	27
.....	125	86	100
.....	131	Gölschau, Ober-, Nieder- und Anteil Ober- Baersdorf, auch Ober-Baersdorf oder Baersdorf LW.	73	Kauffung, Mittel-, das Heiland'sche Gut SJ.	44
.....	136	94	58
188. 142	50	115. 117	20
.....	150	Gorzitz, Groß. OS.	17	Kleinhof, auch Klein-Hof zu (bei) Bischofs- walde, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	6
Althammer OM.	6	53. 58. 60	300
.....	20	69	27
Arnoldsdorf, auch Arnoldsdorff u. Arnolds- dorff, fr. Bist. Lbsch., jetzt NG.	20	92	Kleischwitz LW.	12
Barothwitz (Barottwitz) BB.	3. 4	102	31
.....	6	114	Kniegnitz u. Zug. BB.	12
.....	12	124	40
.....	33. 37	143	Körnitz Ober- Nieder SJ.	28. 89
Barthsch u. Cufm LW.	24	145	30
.....	70	Gräferet, auch Graeferei oder Greeserei, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	6	Kriegen, Klein- LW.	26
Belsch, Ober-, auch Oberbelsch LW.	43	500	67
Birtowitz OS.	4	400	Kummernick, Ober- Mittel- LW.	9
Briefen, Neu- BB.	9	Großendorf LW.	16. 52	43
Bronau LW.	11.	Guhlan, Groß- und Klein-, auch nur Guhlan, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	21	Kuschdorf und Ratschau, auch Ratsche, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	45. 47
.....	18	182	30
.....	19	Hammer, Alt- f. Althammer.	50	Leubnitz LW.	15
.....	29	100

**nach: durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende für frühere Termine gekündigte
3 1/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.**

	Rtr.		Rtr.		Rtr.
Forzendorf, auch Forzendorf BB.....	4 50	Schön-Eguth siehe Eguth, Schön-		Zworzimirt, Ober-, auch Zworsimirt, Ober-	100
	12. 13 100	Schwentinger Güter, auch Schwentmig und		OM.....	12
	16 300	Zub. BB.....	12 40	Ueft Herrsch., fr. Bist.-Landsch., jetzt NG	192 20
	19 500		87 700		304 200
	33 50		94 1000		446 20
Fufow auch Fufow, OS.....	41 50		114 500	Borwarfen (Borbriegen) OS.....	8 50
Matzorf BB.....	3. 13. 15 100		123 20		10 20
Mergdorf, auch Mergdorf BB.....	34 50		170 400		21 100
Niederhannsdorf f. Hannsdorf, Nieder-			212 20		4 500
Oberbetsch siehe Betsch, Ober-		Schwieben, Kreis Tost OS.....	232 100	Weslefronze LW.....	7. 12 200
Querkwitz BB.....	35 100	Spaltwitz (Spaltitz), Amt OM.....	67 40		74 20
Oßeg und Seiffersdorf NG.....	500 40	Starrwitz, Cap.-Ant., fr. Bist.-Landsch., jetzt		Witkowitz, Groß- OS.....	72 200
Oßelwitz LW.....	39 25	NG.....	9 300	Wronin OS.....	78. 113 100
Raschowa und Roditsch OS.....	1. 6. 7. 1000	Töschwitz, auch Töschwitz LW.....	8. 9 400		135 50
	20. 25. 32 100		13 400		166 20
	35. 38 50		15. 16 300	Wyffoka (Wyffoka) OS.....	11 60
	45 30		25. 33 100	Zartau, auch Anteil Zartau und Anteil	
Reisendorf NG.....	21 100		37 50	Zartau GS.....	8 400
	33 20	Tscheltisch, auch Tscheltisch LW.....	16 100		5 500
Rehmitz, auch Roditzmitz OS.....	44. 45 40	Tschiftsch u. Sandwalde ohne Groß-Wald			8 300
	61 200	LW.....	98 20		29 100
	73 100				
Schloegel, auch Schlegel MG.....	47 100				

4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.
Rimbisch GS.....	39 30

**B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende
3 1/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.**

	Rtr.		Rtr.		Rtr.
Ackerschönze, auch Ackerschönze und Kl.		Giersdorf Nieder-, auch Nieder-Giersdorf,		Langendorf, Ober- Nieder-, Kr. Warten-	
Tschuder LW.....	83 25	fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.....	46 300	berg BB.....	5 20
Arnoldsdorf, auch Arnoldsdorf u. Arnolds-			56. 58 200	Leipe BB.....	35 1000
dorf, fr. Bist. Bsch., jetzt NG.....	38 40		99 1000		50 500
	46. 49. 51. 61 20		107 100	Ludwigsdorf, Ober- Nieder-, auch nur Lud-	
	82 200	Gnichwitz BB.....	36 100	wigsdorf, Kreis Schweidnitz SJ.....	127 60
	114 20	Guhlan, Groß- und Klein-, auch nur Guhlan,			
	127. 153. 155 200	fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.....	73 40	Mahlendorf, Klein-, fr. Bist.-Landsch., jetzt	
	170 25		132 500	NG.....	124 30
	246 20		135 100		128. 135 20
Bauschwitz, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.....	84 50		166 30	Mannsdorf, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.....	65 80
	89 20	Hannsdorf, Nieder-, auch Niederhannsdorf			86 20
Bürgwitz, Schwenz u. Zub., auch Birgwitz		MG.....	74 20	Militisch, freie Standesherrschaft OM.....	408 100
und Schwenz, Kreis Glatz MG.....	39 50	Hernsdorf, Ober- bei Weidenau, auch nur		Mistawitz BB.....	5 100
Carlowitz, Klein-, auch Carlowitz, fr. Bist-		Hernsdorf bei Weidenau, fr. Bist-			
Landsch., jetzt NG.....	40 200	Landschaft, jetzt NG.....	17 200	Niederhannsdorf f. Hannsdorf, Nieder-	
	62 50	Hohengiersdorf, siehe Giersdorf, Hohen-		Roß, Ober- Nieder-, Kr. Rothenburg Ob. G.	
Cawallen und Kummernick, Kreis Trebnitz			126 30		46 20
OM.....	31 50	Zamm, Kr. Rosenbergr OS.....		Rorod, Kreis Falkenberg OS.....	147 20
Czienschwitz, Kr. Cosel OS.....	65 100	Kaldau, Fideikommiss, auch Kaldau, fr.		Ottwitz an der Ober-, auch nur Ottwitz BB.	
Diehsa G.....	30 400	Bist.-Landsch., jetzt NG.....	32 25		16 200
	56 300		34 400		39 20
	106. 110. 122 100		62. 65 30		51 100
	143 50	Rammig, ritterm. Scholtisei, auch nur			61 1000
Dippelsdorf u. Zug. SJ.....	54 20	Rammig, Scholtisei, fr. Bist.-Landsch.,		Peikau, Obr- das Schlüssel, Kreis Reichen-	
Dirschelwitz OS.....	41 20	jetzt NG.....	17 200	bach SJ.....	130 100
Dobruan, Kreis Neustadt OS.....	106 50		62. 70 20	Petersheide, Borwerk Nr. 94, auch nur	
Dubrau, auch Dubrau und Schrothammer		Rammig, ritterm. Borwerk, auch nur Rammig,		Petersheide Nr. 94 NG.....	1 1000
GS.....	32 100	Borwerk, auch nur Rammig, fr. Bist-			27 100
Edwertsheide, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.		Landsch., jetzt NG.....	70 200		38 20
	81 20		113 30	Petersheide, ritterm. Scholtisei, auch nur	
Endersdorf, auch Endersdorf und Boits-		Karlowitz siehe Carlowitz.		Petersheide (Petersheyde), fr. Bist-	
dorf, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.....	62 200	Kleinhof, auch Klein-Hof (zu) bei Bischofs-		Landsch., jetzt NG.....	18. 68 200
	114. 175. 176 20	walde, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG. 9		Peterwitz und Reudorf, Kr. Schweidnitz SJ.	
	207 50		25 30		12 20
	255 200	Kobilino OS.....	31 50	Pillwische NG.....	20 400
	316 100	Krieschitz, Kr. Winzig LW.....	9 300		30 200
	345 20	Kuhnern, Ober- Mittel- Nieder- u. Zug,		Pieß (auch Piesse), Standesherrschaft, Kreis	
Fuchswinkel, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG. 75		Kreis Striegau SJ.....	77 20	Pieß OS.....	605 100
Gabersdorf u. Zug., auch Gabersdorf, auch		Kummelwitz MG.....	60 60	Pohlsdorf LW.....	66 100
nur Gabersdorf, Kreis Glatz MG.....	122 100	Ruschdorf und Ratzfau, auch Ratzfau,		Pomsdorf, Ober-, fr. Bist.-Landsch., jetzt	
Giersdorf- Domsdorf, auch Giersdorf-		fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.....	52. 54 25	NG.....	71 500
Domsdorf, auch nur Giersdorf NG.	3 300		65 400		29 1000
			80 25	Pschow OS.....	140 100
Giersdorf, Hohen-, auch Hohengiersdorf			93. 94 300		
NG.....	25. 26. 28 50		115 200	Raschowa u. Roditsch OS.....	23 100
				Reinbärfel und Viehhöfe MG.....	129 20

noch: durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende für frühere Termine gekündigte
3/2 prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.

Rtr.		Rtr.		Rtr.	
100	Meinischdorf, auch Meinischdorf, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 18	100	Schwedisch NG..... 60. 71	100	Thiemendorf, Mittel. SJ..... 19
100	Reisau, auch Reysau, Reysau und Reysau BB..... 10	81	Sonnenberg, auch Sonnenberg u. Marsche, Kreis Grottkau, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 61	20	Woisdorf, auch Woigsdorf, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 111
20	Reussendorf, Ober- Nieder-, Kreis Vollenhain-Landeshut SJ..... 53	20	Sponsberg, Kreis Breslau BB..... 1	140	Walzen (Walzen), Ober- Ndr., und Schloß Walzen, Kreis Neustadt OS..... 26
100	Hofmühl BB..... 6	100	Spröttchen, Kreis Pignitz LW..... 42	100	Wingenberg, Kreis Grottkau, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 348
30	Rubnit, auch Rubnit, Kreis Ratibor OS..... 205	40	Starnitz, Cap.-Ant., fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 40	25	Würben, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 53
100	Sacrau, auch Sacrau oder Sacrau und Zug, fr. Cosel OS..... 81	50	Steinsdorf, Ober-, Kreis Gagnau LW..... 18	20	85
100	Schmelzdorf, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 37	200	Steineiffersdorf SJ..... 46	20	Zauritz, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 18. 62
56	56	50	Strebitz, auch Ober-, Nieder-, Kreis Mittisch OM..... 88	20	Zindel, Klein-, auch nur Zindel, fr. Bist.-Landschaft, jetzt NG..... 89
91	91	100	Striegendorf, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 223	100	135
20	Schwammelwitz, auch Schwämmelwitz und Schwammitz, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG..... 33	20	261	100	20
106	106	20	310	100	

4 prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.

Rtr.		Rtr.		Rtr.	
100	Brodau BB..... 55	100	Reipe, Ober- Nieder- OM..... 160	100	Raudnitz und Raschdorf MG..... 123
50	Damsdorf, Ober- Mittel- Nieder- SJ. 205	50	Reinbe II. Ant. GS..... 95	100	Rosniantau II. u. III. Ant. OS..... 37
30	Eubitz siehe Lubitz OS.	121	Vorzendorf, Kreis Ohlau BB..... 121	500	Schieroth OS..... 153
30	Gabel, Ober- Mit., fr. Freystadt GS..... 67	30	Lubitz, Nieder-, auch Eubitz Nieder- OS..... 134	30	Schönwalde MG..... 53
100	Geppersdorf und Schönwiese, auch nur Geppersdorf OS..... 67	100	Mauschwitz OS..... 191	200	Seidwitz sub D. OS..... 94
89	89	30	Raffiedel OS..... 253	30	Sudau GS..... 64
323	Glinitz OS..... 323	500	Radau, auch Herrschaft Radau OS..... 373	1000	Waltersdorf u. Zug, Kreis Söwenberg SJ..... 49
30	Gundelsfeld OM..... 124	100	409	100	Wiensstowitz OS..... 47
100	Jefersitz, Klein- und Pudigau BB..... 128	100	458	30	
30	Kederhose SJ..... 94	30	479	20	

3 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Keine.

3/2 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie I über 3000 Mark. 2079. 36958. 47074. 48917.
Serie II über 1500 Mark. 5450. 8711.
Serie III über 300 Mark. 1037. 2371. 8103. 12051. 20107. 26288. 43883. 46240. 46854. 47400. 47922. 49180.

Serie IV über 150 Mark. 2312. 2748. 9836. 11819. 13669. 15664. 15805. 16864.
Serie V über 100 Mark. 3464. 6395. 7199.

Serie VII über 1000 Mark. 4719. 6542. 8945. 12596. 12939. 13019. 14750.
Serie VIII über 500 Mark. 4186. 7887.
Serie IX über 200 Mark. 8572.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie I über 3000 Mark. 21443. 22634. 22758. 22934. 23306. 23459. 23815. 23928.
Serie II über 1500 Mark. 2274.
Serie III über 300 Mark. 9332. 30688. 33000. 33141. 33329. 33357. 33405. 33795. 33841. 34046. 34171. 34215. 34305. 34541. 34643. 34837. 34916. 35053. 35056. 35057. 35228.

Serie IV über 150 Mark. 5678. 5816. 6833. 7214. 8898. 12209. 14694. 14730.
Serie V über 100 Mark. 289. 345. 393. 433. 648. 662. 820. 825. 867. 868. 893. 1409. 1623.
Serie VI über 5000 Mark. 478. 921. 922. 967. 1132. 1443.

Serie VII über 1000 Mark. 124. 278. 380. 438. 824. 828. 871. 964. 1013. 1069. 1266. 1268. 1276. 1277. 1369. 1498. 1606. 1698. 1699. 1830.
Serie VIII über 500 Mark. 60. 320. 348. 355. 514. 517. 538. 647. 939. 956. 986. 1001. 1049. 1236.
Serie IX über 200 Mark. 76. 112. 114. 426. 427. 442. 675. 676. 744.

4 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie IV über 150 Mark. 3737.

3 prozentige Pfandbriefe Lit. C.

Keine.

noch: durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende für frühere Termine gekündigte

3 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. C.

Serie I über 3000 Mark. 13042.
Serie III über 300 Mark. 11790.
18906.

Serie IV über 150 Mark. 1578.
2206. 3869.

Serie V über 100 Mark. 2979.
Serie VI über 5000 Mark. 2842.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. C.

In Talerwährung.

Serie II über 500 Tlr. 19.

Serie III über 100 Tlr. 390.

In Reichsgoldwährung.

Serie I über 3000 Mark. 6896. 7075.
7239. 7467. 7791.
Serie II über 1500 Mark. 2661. 3010.

Serie III über 300 Mark. 3753. 11734.
12238. 12420. 12657. 12717. 12897.
Serie IV über 150 Mark. 782. 5137.
5177.

Serie V über 100 Mark. 185. 210.
325. 421.
Serie VII über 1000 Mark. 36.

4 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. C.

In Talerwährung.

Serie V über 500 Tlr. 53.

3 1/2 prozentige Neue Pfandbriefe.

In Reichsgoldwährung.

Serie II über 1500 Mark. 357.

Serie III über 300 Mark. 2429. 2733.

4 prozentige Neue Pfandbriefe:

In Talerwährung.

Serie IV über 100 Tlr. 325. 476. 562.

In Reichsgoldwährung.

Serie III über 300 Mark. 1912.

3 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Keine.

3 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Serie I über 5000 Mark. 6799. 16866.
16892. 17729.
Serie II über 2000 Mark. 9235. 9823.
10574. 11481. 14335. 16344. 17134. 18333.

Serie III über 1000 Mark. 1327. 11000.
15822. 15969. 16184. 22207. 22407. 28084.
Serie IV über 500 Mark. 6048. 10732.
13766. 13896. 17724. 18974. 22526. 25036.

Serie V über 200 Mark. 5298.
5990. 14899. 15567. 16284. 16671. 18120.
19194. 19218. 19281. 19888. 23907.

Serie VI über 100 Mark. 1542.
1606. 1722. 5971. 6346. 8124. 11167. 12210.
14240. 14471. 20047. 27185.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Serie I über 5000 Mark. 500. 502. 503.
696. 746. 747. 748. 749. 750. 1072. 1512.
1543. 1545. 1553. 1569. 1646. 1659. 1720.
Serie II über 2000 Mark. 308. 679.
906. 1042. 1221. 1294. 1395. 1484. 1617.
1668. 1877. 2365.
Serie III über 1000 Mark. 759. 873.
1267. 1320. 1419. 1741. 1850. 2119. 2315.

noch: Serie III über 1000 Mark.
2352. 2596. 2679.

Serie IV über 500 Mark. 262. 434.
884. 1018. 1048. 1125. 1126. 1398. 1503.
1653. 1724. 1855. 1869. 2074. 2233.

Serie V über 200 Mark. 674. 748.
824. 851. 888. 889. 1070. 1114. 1249. 1267.
1270. 1357. 1391. 1646. 1667. 1852. 1893.

noch: Serie V über 200 Mark.
2248. 2267. 2268.

Serie VI über 100 Mark. 397. 840.
886. 893. 1223. 1231. 1368. 1369. 1452. 1453.
1454. 1549. 1588. 1589. 1590. 1674. 1788.
1875. 1877. 1878. 2049. 2053. 2156. 2157.
2235. 2627.

Breslau, den 15. Januar 1909.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.